

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Astert**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**vom 23.11.2018**

---

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.03.2016 außer Kraft.

Astert, den 23.11.2018

(Siegel)

(Wagner)  
Ortsbürgermeister

Anlage

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **A) Reihengrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene  |            |
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr  | 0,00 EUR   |
| b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab   | 150,00 EUR |
| 2. Bestattung einer Urne in einer bestehenden Reihengrabstätte   | 100,00 EUR |
| 3. Überlassung einer Erdwiesen- oder Urnenwiesengrabstätte   | 300,00 EUR |
| 4. Überlassung einer Urnen-Baumgrabstätte inkl. Herstellung u. Anbringung eines persönlichen Markierungsschildes | 600,00 EUR |

### **B) Ausheben und Schließen der Gräber**

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.

### **C) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach A) erhoben.

### **D) Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung

- |                          |           |
|--------------------------|-----------|
| a) einer Leiche pauschal | 50,00 EUR |
| b) einer Urne pauschal   | 50,00 EUR |

### **E) Ortsfremdenzuschlag**

Auf Antrag kann eine Bestattung von Ortsfremden auf dem gemeindeeigenen Friedhof erfolgen. In diesen Fällen erfolgt der Abschluss eines Vertrages, in dem u.a. die Höhe des zusätzlichen privatrechtlichen Entgeltes festgesetzt wird.